

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Gartow-Dannenberg u. Umg.

§ 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen "Gartow-Dannenberg u. Umg." und hat ihren Sitz in Lüchow.

Für die Forstbetriebsgemeinschaft soll gleichzeitig mit der Anerkennung nach dem Gesetz - über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 01.09.1969 die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein beantragt werden.

Die Forstbetriebsgemeinschaft "Gartow-Dannenberg u. Umg." ist Rechtsnachfolgerin des Forstverbandes Gartow u. Umg. e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Ödland und Grenzertragsböden) zu verbessern und somit auch die Wirkungen des Waldes für Landeskultur und Volkserholung zu erhöhen.

Zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke stellt die Forstbetriebsgemeinschaft genügend ausgebildete und befähigte Fachkräfte ein.

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:

1. Beratung der Mitglieder in allen forstwirtschaftlichen Angelegenheiten,
2. Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und Praxis für die Forstwirtschaft und für den Holzanbau außerhalb des Waldes,

3. Dienstleistungen für die Mitglieder bei der Waldbewirtschaftung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Mittel,
4. Durchführung von Maßnahmen des Forstschutzes,
5. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Geräten und Arbeitskräften für die Anlage und Pflege von Forstkulturen, für den Forstschutz, den Holzeinschlag, die Holzaufarbeitung und die Holzbringung,
6. Absatz von Holz. Hierbei darf die Forstbetriebsgemeinschaft nur als Vermittler, nicht aber als Eigenhändler oder Kommissionär auftreten.
7. Wahrnehmung des örtlichen Naturschutzes -Planung und Durchführung von ökologischen Maßnahmen-.
8. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist berechtigt, sich an einer juristischen Person (Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft) zu beteiligen, deren Zweck der Absatz des im Bereich der Mitglieder dieser juristischen Person anfallenden Holzes, der Handel mit Forstprodukten und -bedarf sowie die Durchführung von Dienstleistungen ist.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Forstgrundstückes erwerben, soweit diese im Bereich des Zusammenschlusses liegen. Auch Körperschaften und Realverbände können Mitglied werden.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres, seitdem die Mitgliedschaft besteht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann erfolgen bei einem schweren Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen,
- b) alle Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen und an allen Vorteilen, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet, teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Zwecke der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Zusammenschlusses abträglich ist,

- b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen, sowie die beschlossenen Mitgliederbeiträge und festgesetzten Gebühren pünktlich zu zahlen,
- c) das in seinem Wald zum Verkauf eingeschlagene oder zum Einschlag vorgesehene Holz durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen. Welche Sortimenten dieser Andienungspflicht unterliegen, beschließt die Mitgliederversammlung,
- d) den Einkauf des benötigten Forstpflanzenmaterials durch die Forstbetriebsgemeinschaft vermitteln zu lassen.

§ 6 **Strafen**

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann eine Geldstrafe bis zur Höhe von 500 DM verhängt werden. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§ 7

Organe der Betriebsgemeinschaft

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der Forstbetriebsgemeinschaft durch Beschluss; soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist. Die Mitgliederversammlung beschließt im besonderen über

1. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
3. die Entlastung für den Vorstand,
4. den Haushaltsplan und die Höhe der Jahresbeiträge und Gebühren,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer und Urkundspersonen,
6. die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 12 Ziff. 7 getroffen hat,
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand nicht dazu befugt ist,
8. Art und Umfang der Andienungspflicht beim Holzverkauf durch die Mitglieder (§ 5, 2c)
9. die Verhängung von Strafen (§ 6)
10. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Abs. 2)
11. die Grundsätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten der Forstbetriebsgemeinschaft.
12. die Beteiligung an weiteren juristischen Personen.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung im amtlichen Kreisblatt des Landkreises Lüchow - Dannenberg mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Eingabe muss schriftlich und von allen unterzeichnet unter Anfügung des Zweckes und der Gründe für die Einberufung erfolgen.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu § 8, Ziffern 1, 8 und 11 bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit behördlicher Beglaubigung ist zulässig.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Der Vorstand hat die Pflicht und das Recht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.

- (4) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, wovon eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind der Behörde mitzuteilen, die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig ist. Sie sind außerdem in dem Mitteilungsblatt öffentlich bekannt zu geben, welches für amtliche Bekanntmachung des für den Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft zuständigen Amtsgerichtes bestimmt ist.

§ 11

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten können ihnen erstattet werden.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für die Forstbetriebsgemeinschaft,
2. Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern,
3. Überwachung der Tätigkeit der Angestellten und Arbeiter,
4. Bestellung eines Rechnungsführers,
5. Aufstellung des Haushaltsplanes,
6. Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung und Bericht über Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern,
7. Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen,
8. Aufnahme von Darlehen bis in Höhe von 10.000 DM.

§ 13

Stellung zum Forstamt der Landwirtschaftskammer

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Forstbetriebsgemeinschaft mit dem Forstamt Lüchow der Landwirtschaftskammer zusammen. Dem Leiter des Forstamtes wird die fachliche Aufsicht und Weisungsbefugnis über die angestellten Fachkräfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe einer zu erlassenden Dienstanweisung für die Forstangestellten übertragen.

Zu den Mitgliederversammlungen sind der Leiter des Forstamtes Lüchow der Landwirtschaftskammer sowie ein Vertreter der Abteilung Forstwirtschaft der Landwirtschaftskammer Hannover einzuladen.

Zu allen ordentlichen Vorstandssitzungen ist der Leiter des Landwirtschaftskammerforstamtes einzuladen. Er hat beratende Stimme.

§ 14

Finanzierung der Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Mitgliederbeiträge und Gebühren für einzelne Dienstleistungen.

Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen. Das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwandt werden.

Die Mitglieder haben entsprechend der Größe der Beitragsfläche Anteil am Vereinsvermögen.

Mit Ausschluss oder Austritt aus der Forstbetriebsgemeinschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.

§ 15

Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Stimmberechtigten in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Die zweite Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens der Forstbetriebsgemeinschaft zu fassen.